



## Gemeinde Polling

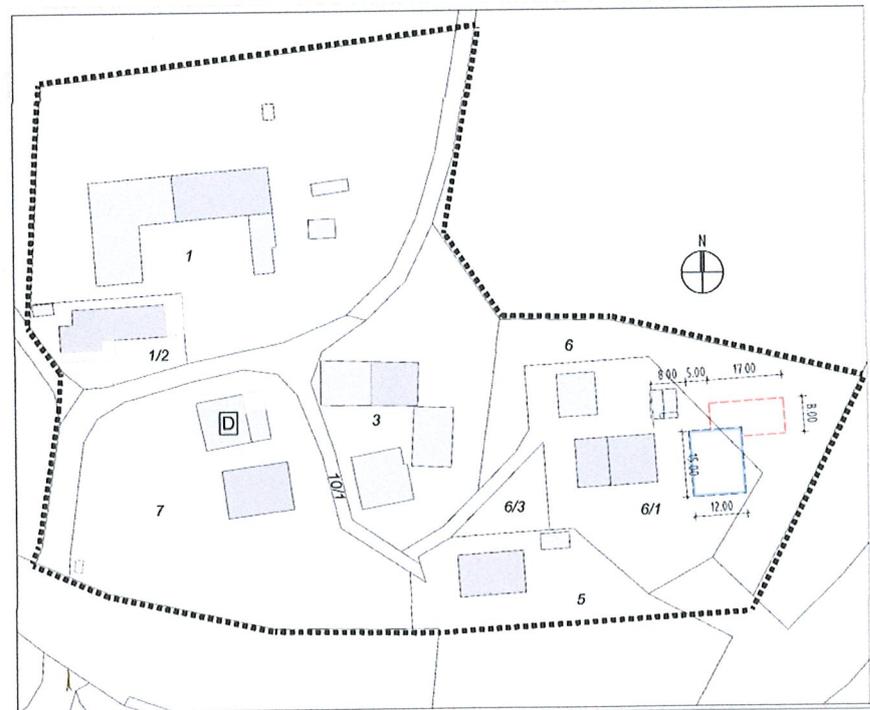
### **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB und über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Forsting Nord“ der Gemeinde Polling im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Polling hat in der Sitzung vom 17.10.2024 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Änderung der Außenbereichssatzung „Forsting-Nord“ beschlossen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Polling hat zudem in der Sitzung vom 17.10.2024 den Entwurf der Änderung der Außenbereichssatzung „Forsting-Nord“ in der Fassung vom 06.09.2024 nebst Begründung in der Fassung vom 06.09.2024 gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Außenbereichssatzung wird gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt; von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Geltungsbereich Lageplan:



Lageplan nicht maßstabsgetreu.



## Gemeinde Polling

### Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Fl.-Nr. 2, 5, 214/1 299, 323, 327, 389/3, Gemarkung Forsting

umfasst folgende Grundstücke:

Fl.-Nrn. 1, 1/2, 3, 5, 6, 6/1, 6/3, 7, 10 /1, Gemarkung Forsting

### Ziele und Zwecke der Planung:

Ziel der Aufstellung der Außenbereichssatzung ist es, in Einzelfällen im Außenbereich Bau vorhaben zuzulassen, die nicht unter den Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 BauGB fallen. Mit der Satzungsaufstellung soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung, insbesondere eine räumliche Beschränkung der Bautätigkeit auf bereits baulich

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach §13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. §3 Abs. 2 BauGB wird nun durchgeführt. Der Entwurf der Außenbereichssatzung mit Begründung jeweils in der Fassung vom 06.09.2024 liegt in der Zeit

**vom 30. Oktober 2024 bis einschließlich 05. Dezember 2024**

im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Polling, Monhamer Weg 1, 84570 Polling, während der allgemeinen Dienstzeiten (vormittags von 8 Uhr bis 12 Uhr, sowie und donnerstags von 14 Uhr bis 18 Uhr) eingesehen werden.

Die vorgenannten Unterlagen sind in diesem Zeitraum auch auf der Homepage der Gemeinde Polling unter <https://www.gemeinde-polling.de/unsere-gemeinde/bauen-in-polling/bauleitplanverfahren> unter der Rubrik „Bauleitplanung“ einzusehen. Auf Wunsch wird die Planung auch gerne erläutert. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Stellungnahmen können während der vorgenannten Frist abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 4 a Absatz 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Aufstellung der 1. Änderung Außenbereichssatzung Forsting Nord. unberücksichtigt bleiben.



## Gemeinde Polling

Gemäß § 4 a Absatz 6 BauGB gilt folgender Gesetzestext:

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. <sup>2</sup>Satz 1 gilt für in der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegebene Stellungnahmen nur, wenn darauf in der Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 zur Öffentlichkeitsbeteiligung hingewiesen worden ist.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, die Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentliche Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Polling, 24.10.2024

Andreas Maierhofer



2. Bürgermeister

Angeheftet: \_\_\_\_\_

Abgenommen: \_\_\_\_\_